



Merkblatt Nr. 1.2/2

Stand: 20. August 2001

alte Nummer: 1.5-5

Ansprechpartner: Referat 93

Vermeidung und Sanierung von Nitratkontaminationen im Grund- und Trinkwasser

Anlage 1

Musterschreiben an ein Wasserversorgungsunternehmen
durch das Wasserwirtschaftsamt nach Abstimmung
mit dem Gesundheitsamt

Musterschreiben an ein Wasserversorgungsunternehmen durch das Wasserwirtschaftsamt

nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt

(Anschrift)

4476.1 oder 4532.520...

Nitrat im Grund- und Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Ihrer Wassergewinnungsanlage wurde zuletzt am ein Nitratgehalt
von mg/l gemessen.

Frühere Messungen vom zeigen, dass der Nitratgehalt stark/mäßig/ ansteigt/stagniert.
Da der Nitratgehalt des Grundwassers meist starken jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt,
können gelegentlich noch höhere Werte als die zuvor genannten auftreten.

Wasser, das den Grenzwert von 50 mg/l überschreitet, darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung der
zuständigen Kreisverwaltungsbehörde weiter als Trinkwasser verwendet werden. Auf die Meldepflicht
von Grenzwertüberschreitungen das Gesundheitsamt nach § 15 der Trinkwasserverordnung
(TrinkwV) / § 16 der TrinkwV 2001 wird hingewiesen. Wir machen Sie vorsorglich darauf aufmerksam,
dass eine Voraussetzung für eine befristete Ausnahmegenehmigung die Vorlage eines erfolgverspre-
chenden Sanierungsplanes ist.

Zwar liegt bei Ihnen noch keine Grenzwertüberschreitung vor; aufgrund der Nitratentwicklung empfeh-
len wir Ihnen aber dringend, rechtzeitig Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Wir haben die Sanierungsmöglichkeiten für Ihre Anlage gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und
dem Landwirtschaftsamt überprüft mit dem Ergebnis, dass eine Einzugsgebietssanierung zur Vermin-
derung des überwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung stammenden Nitrats im Grund-
wasser Ihrer Wasserversorgungsanlage/n erfolgversprechend ist. Diese Sanierungsart ist die wasser-
wirtschaftlich und kostenmäßig günstigste und auch deshalb technischen Maßnahmen
vorzuziehen.

(Hier u. U. noch ergänzende technische Maßnahmen ansprechen, wie z. B. Mischung verschiedener
Brunnenwässer, Änderung der Betriebsweise von Brunnen, vorübergehenden Bezug von Verdün-
nungswasser, Abraten vom Bau von Tiefbrunnen).

Grundlage für eine erfolgversprechende Sanierung ist die genauere Kenntnis des Einzugsgebietes Ihrer Grundwassererschließung. Wir empfehlen Ihnen deshalb, ein hydrogeologisches Büro mit der Ermittlung des Einzugsgebietes und der Erstellung eines Basisgutachtens nach den Leitlinien des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft zu beauftragen. Bei der Auswahl eines geeigneten Büros sind wir Ihnen gerne behilflich.

Das weitere Vorgehen soll bei der Besprechung am in erörtert werden. Der Termin ist mit den o. g. Behörden abgestimmt, die auch Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

.....

II. Abdrucke an KVB, GA, LwA

III. Abdruck an techn. Gewässeraufsicht im Amt

IV. Wiedervorlage am

V. zum Akt